

## Flugordnung

### Teil I: Modellflugplatzbenutzung

1. Berechtig zur Benutzung des Geländes der MSGÜ sind alle Mitglieder des Vereines. Nichtmitglieder müssen einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen und grundsätzlich die Benutzungsgenehmigung beim Flugleiter einholen ( s. Gastflieger ).
2. Das höchstzulässige Abfluggewicht beträgt 15kg.
3. Modelle mit Verbrennungsmotor dürfen bei Voll-Last einen Schallpegel von 81dB(A)/7m nicht überschreiten. Der Flugleiter ist berechtigt, die Einhaltung dieser Grenze nachzuprüfen, und bei Überschreitung Startverbot zu erteilen.
4. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft sein.
5. Die verwendeten RC-Anlagen müssen den gültigen Bestimmungen des Bundesamts für Telekommunikation entsprechen. Die Sender sind mit der entsprechenden Frequenztafel aus der Frequenzkasten zu kennzeichnen ( s. Teil II.3. ) .
6. Der Modellflugbetrieb darf nur bei guter Sicht und nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Werktags:	08:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 20:00 Uhr
Samstags:	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertags:	10:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 19:00 Uhr

jedoch längstens bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Andere Beschränkungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
7. Nur der unmittelbare Zufahrtsweg zum Gelände darf mit motorisierten Fahrzeugen benutzt werden. Diese dürfen nur auf dem gekennzeichneten Parkplatz abgestellt werden. Das Parken entlang des Zufahrtsweges ist verboten.
8. Jeder Besucher des Geländes hat seinen Abfall selbst zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Reste eines Absturzes.

### Teil II: Aktive Sicherheit

1. Der Modellsport bringt gewisse Risiken mit sich. Alle Benutzer des Geländes sind daher angehalten, durch umsichtiges Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme diese Risiken auf ein Mindestmaß zu senken. Für Unfälle, die aus fahrlässigem oder vorsätzlich gefahrbringendem Verhalten herrühren, kann der Platzhalter keine Verantwortung übernehmen. Der Schadensverursacher haftet in einem solchen Fall selbst.
2. Während des Flugbetriebs muß eine Person, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Erster Hilfe teilgenommen hat, anwesend sein. Ferner muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens der für Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
3. Alle Flugmodelle müssen sich in einem funktionsfähigen Zustand befinden. Der Flugleiter hat das Recht, dies zu überprüfen, und gegebenenfalls Startverbot zu erteilen.
4. Vor dem Einschalten der RC-Anlage muss der Pilot die Plakette mit seiner Kanalnummer aus dem Frequenzkasten nehmen und gut sichtbar am Sender befestigen. Ein Sender darf nur mit dieser Marke eingeschaltet werden. Belegt ein Pilot den von ihm gewählten Kanal nicht mehr, so hat er ihn unverzüglich freizugeben und seine Plakette zurückzuhängen. Bei Mehrfachbenutzung der gleichen Frequenz muß die Tafel entsprechend zwischen den Sendern getauscht werden, außerdem ist jede Doppelbelegung im Flugbuch zu vermerken.
5. Der Flugsektor enthält Sicherheitszonen (siehe beiliegenden Plan). Sicherheitszonen dürfen nur in großer Höhe und zum Starten und Landen überflogen werden. Kunstflug über den Sicherheitszonen ist verboten. Die Sicherheitszone südlich des Weges darf nur zum Starten und Landen überflogen werden.
6. Das Fliegen außerhalb des Flugsektors ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verboten.
7. Am nördlichen direkten Zufahrtsweg sind die Warnschilder aufzustellen ( Pos. 5 im Plan ) .
8. Der Flugbetrieb ist zu unterbrechen, wenn die landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb der Einfugschneisen ( ca. 100m vor und hinter der Start- und Landebahn ) bearbeitet werden.
9. **Vor Aufnahme des Flugbetriebs** hat sich der Flugleiter bzw. Pilot davon zu überzeugen, daß sich im südlichen Teil des Flugsektors ( unterhalb der Hangkante ) keine Personen befinden – speziell auch im umzäunten Grundstück schräg hinter der Startbahn. Sollte(n) sich dort (eine) Person(en) befinden, hat der Flugleiter die Anwesenheit der Person(en) im Flugbuch zu vermerken und die Anweisung zu geben, daß das nicht einsehbare Gelände **nicht überflogen** wird !
10. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen (ab 5 Personen) und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
11. Beim Modellfliegen gelten dieselben Alkoholgrenzwerte wie für den allgemeinen Luftverkehr , also relative Fluguntüchtigkeit bei 0.2 Promille und absolute Fluguntüchtigkeit bei 0.5 Promille .

### Teil III: Passive Sicherheit

1. Nicht-Piloten dürfen den gekennzeichneten Aufenthaltsraum nur verlassen, wenn der Flugleiter dies gestattet.
2. Piloten, die nicht fliegen, müssen sich in der Zuschauerzone oder in der Modellabstellzone aufhalten. Während des Fluges stehen alle Piloten möglichst in einer Gruppe zusammen.
3. Die Start- und Landebahn darf während des Flugbetriebes nur zum Start, zur Landung und zur Bergung von Flugmodellen betreten werden. Sie muss frei von beweglichen Hindernissen gehalten werden.
4. Start, Landung und niedere Überflüge müssen deutlich angekündigt werden. Notlandungen haben grundsätzlich Vorrang.
5. Modellflugzeuge haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
6. Hinter dem Netz bzw. Im Zuschauer- und Vorbereitungsraum ist bei laufendem Motor das Modell **immer** festzuhalten oder mit der Hand zu führen.

### Teil IV: Der Flugleiter

1. Bei Flugbetrieb muss ein Flugleiter anwesend sein. Der Flugleiter hat die Aufgabe, den Flugbetrieb so zu überwachen, dass das Gefahrenrisiko für Piloten und Zuschauer minimiert wird.
2. Der Flugleiter ist berechtigt, Piloten und Zuschauern Anweisungen zu erteilen, soweit sie für die Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig sind.
3. Der Flugleiter führt ein Flugleiterbuch. Aus den Eintragungen müssen hervorgehen: Name des Flugleiters, Datum, Beginn und Ende des Flugbetriebes sowie besondere Vorkommnisse.
4. Flugleiter kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat und die notwendige Qualifikation auf dem Gebiet des Modellflugsports nachweisen kann.

### Teil V: Gastflieger

1. Gastflieger müssen einen ausreichenden Versicherungsschutz sowie eine Funklizenz (35 MHz) nachweisen. Name, Adresse und Sendefrequenz sind im Flugbuch einzutragen.
2. Bei vereinzeltm Auftreten als Gastflieger wird kein Startgeld erhoben ( Spenden sind aber willkommen ).
3. Bei regelmäßigem Fliegen als Gastflieger wird ein Startgeld vom 5 €/Monat erhoben. Der Gastflieger erhält dann eine befristete schriftliche Genehmigung durch den Vorstand. Diese ist mitzuführen und gegebenenfalls dem Flugleiter vorzulegen.
4. Vor dem erstmaligen Fliegen auf unserem Platz muß der Gastflieger vor Ort eine ausführliche Einweisung in Flugsektor und Flugordnung erhalten, dies geschieht durch den Flugleiter oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied anhand dieser Flugordnung (Exemplar liegt im Kasten) .
5. Ein Gastflieger darf grundsätzlich nur in Gegenwart eines Vereinsmitgliedes unseren Modellflugplatz benutzen .

### -Der Vorstand-

#### 1. Vorsitzender :

Frank Brenig  
Mühlenstraße 10  
88662 Überlingen  
Tel. : 07551 5468  
Email : Fbrenig@t-online.de

#### 2. Vorsitzender :

Oliver Regenscheit  
Am Hauberg 10  
78354 Sipplingen  
Tel. : 07551 301946  
Email : Oliverregenscheit@freenet.de

#### Kassierer :

Michael Spitzer  
Im Reisingarten 3  
88690 Uhdlingen  
Tel. : 07556 8296  
Email : Michael.Spitzer.@web.de

#### Schriftführer :

Otto Jakob  
Zum Karpfen 7  
88662 Überlingen/Nußdorf  
Tel. : 07551 1080  
Email : Lou.Jakob@t-online.de